

Marktgemeinde Niederaula, Ortsteil Niederjossa

Umweltbericht

13. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich „Unterm Gleberück II“

Entwurf

Planstand: 03.03.2026

Projektnummer: 23-2878

Projektleitung: Staaden / Ullrich

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Rechtlicher Hintergrund.....	3
1.2 Ziele und Inhalte der Planung.....	3
1.2.1 Ziele der Planung.....	3
1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	4
1.2.1 Inhalt und Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	4
1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung.....	5
1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden.....	5
1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes	5
1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen	6
1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern	7
1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	7
1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe	7
2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	7
2.1 Boden und Fläche	7
2.2 Wasser.....	10
2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels.....	11
2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen.....	15
2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange	17
2.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete	18
2.7 Gesetzlich geschützte Biotop- und Flächen mit rechtlichen Bindungen.....	21
2.8 Biologische Vielfalt	21
2.9 Landschaft	22
2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität.....	22
2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz	23
2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen.....	23
2.13 Wechselwirkungen	23
3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung.....	23
4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	24

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	24
6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl.....	24
7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	25
8. Zusammenfassung.....	25
9. Quellenverzeichnis.....	28

1. Einleitung

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

1.2 Ziele und Inhalte der Planung

1.2.1 Ziele der Planung

In der Marktgemeinde Niederaula ist im Bereich nördlich der Jossastraße (Bundesstraße B 62) unmittelbar westlich an das Grundstück des neuen Autohofes an der Autobahnanschlussstelle Niederaula angrenzend, seitens eines privaten Vorhabenträgers die Errichtung eines Mobilitätszentrums, insbesondere mit Elektro-Ladeinfrastruktur für Personen- und Lastkraftwagen und einer Wasserstoffstation, geplant. Hierdurch soll das Angebot an mobilitätsbezogenen Dienstleistungen in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn BAB 7 am Standort Niederjossa weiter bedarfsorientiert ausgebaut und gestärkt werden. Da der Bereich des Plangebietes bislang als Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten ist, bedarf es zur Umsetzung der Planung der Aufstellung eines Bebauungsplanes im zweistufigen Regelverfahren sowie einer teilräumlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Niederaula. Die Gemeindevertretung hat hierzu in ihrer Sitzung am 04.05.2023 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ und der vorliegenden 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich gefasst.

Mit dem Bebauungsplan sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung des Plangebietes und die Umsetzung des geplanten Vorhabens geschaffen werden. Zur Ausweisung gelangt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ und Regelungen zu den im Einzelnen zulässigen Nutzungen. Darüber hinaus werden die verkehrliche Erschließung und die zugehörigen Freiflächen bauplanungsrechtlich gesichert.

Der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Niederaula von 2015 stellt für den Bereich des Plangebietes gegenwärtig „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Art der baulichen Nutzung den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes zunächst entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ für den Bereich des Plangebietes entsprechend geändert.

Das Planziel der vorliegenden 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ zu Lasten der bisherigen Darstellung. Mit der teilräumlichen Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mobilitätszentrums im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ geschaffen werden.

1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Flächen in der Gemarkung Niederjossa, Flur 7, und wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Straßenverlauf der Autobahnanschlussstelle zur Bundesautobahn BAB 7
Westen: Böschungsbereich mit Gehölzbestand zum Straßenverlauf der Autobahnanschlussstelle zur Bundesautobahn BAB 7
Süden: Straßenverlauf der Jossastraße (Bundesstraße B 62)
Osten: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Unterm Gleberück“ von 2021

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 1,3 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Höhengniveau des natürlichen Geländes bewegt sich zwischen rd. 226 m ü.NHN im Nordwesten und rd. 214 m ü.NHN im Südosten des Plangebietes.



Abb. 1: Lage und Umfeld des Plangebietes (rot umrandet) im Luftbild (Quelle: NaturegViewer Hessen, Zugriffsdatum: 09/2024, eigene Bearbeitung).

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ mit Ausnahme des entsprechenden Abschnittes der Straßenparzelle der Jossastraße (Bundesstraße B 62) und des überführenden Brückenbauwerks der Bundesautobahn BAB 7 sowie der gemeindlichen Wegeparzellen Flurstücke 33 und 39. Die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bereich der Plankarte 2 des Bebauungsplanes zugeordneten Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sind ebenfalls nicht Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-Änderung.

1.2.1 Inhalt und Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

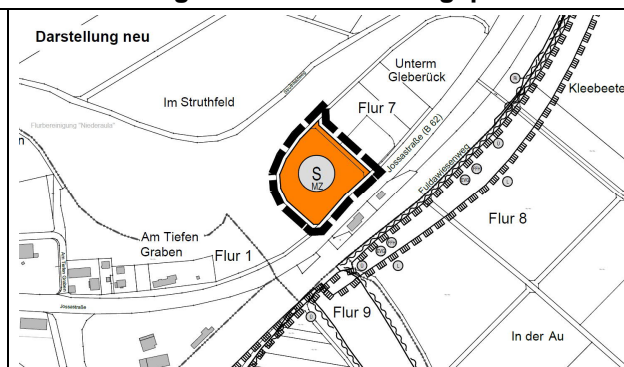
Der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Niederaula von 2015 stellt für den Bereich des Plangebietes gegenwärtig „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ zur Art der baulichen Nutzung den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes zunächst entgegen.

Der Flächennutzungsplan wird daher gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich des Plangebietes entsprechend geändert.

Flächennutzungsplan 2015



13. Änderung des Flächennutzungsplanes



Ausschnitte genordet, ohne Maßstab

Das Planziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ zu Lasten der bisherigen Darstellung. Mit der teilräumlichen Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mobilitätszentrums im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ geschaffen werden.

1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung

1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 1,3 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan Nordhessen 2009

Der Bereich des Plangebietes war im **Regionalplan Nordhessen 2009** ursprünglich als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Planung)“ festgelegt. Im Zuge eines Flächentausches zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Niederaula wurde die betreffende Fläche jedoch nicht mehr als „Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe (Planung)“, sondern als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ abgestimmt, sodass die Bauleitplanung zunächst nicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

In Vorabstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel wurde die Fläche aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage für das geplante Vorhaben grundsätzlich als gut geeignet bewertet. Da die baulich in Anspruch zu nehmende Fläche zudem nur eine geringe Flächengröße hat, werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur der Gemarkung Niederjossa insgesamt erwartet.

Somit wurde ein Verstoß gegen raumordnerische Zielfestlegungen des Regionalplans Nordhessen 2009 durch die Planung nicht festgestellt und es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen.

Vorbereitende Bauleitplanung

Der **Flächennutzungsplan** der Marktgemeinde Niederaula von 2015 stellt für den Bereich des Plangebietes gegenwärtig „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ zur Art der baulichen Nutzung den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes zunächst entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich des Plangebietes entsprechend geändert.

Verbindliche Bauleitplanung

Unmittelbar nordöstlich schließt sich der Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 45 „Unterm Gleberück“ von 2021 an. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tank- und Rastanlage (Autohof)“ sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung. Zugleich wird der Standort für die Errichtung einer Hinweisvorrichtung (Werbepylon) bauplanungsrechtlich gesichert und es werden Regelungen zum naturschutzrechtlichen und biotopschutzrechtlichen Ausgleich getroffen.

Nördlich des Plangebietes schließt sich im Bereich nördlich der Autobahnanschlussstelle der Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ von 2025 an, im Zuge dessen ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Logistikpark“ ausgewiesen wurde. Darüber hinaus werden die verkehrliche Erschließung und geplante Entwässerung sowie die zugehörigen und im Plangebiet verbleibenden Freiflächen bauplanungsrechtlich gesichert und Festsetzungen zur grünordnerischen Gestaltung getroffen.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 2.1 bis 2.13 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung von „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ im Kontext der im Umfeld vorhandenen Nutzungen, Freiflächen

und Verkehrsanlagen kann dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden. Störfallbetriebe i.S.d. sog. Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

Im Hinblick auf die vorhandene Bebauung südlich des Plangebietes und der Bundesstraße B 62 liegt der Marktgemeinde Niederaula ausschließlich die Genehmigung des Bahnhofsgebäudes vor; in dieser Genehmigung sind zwei Dienstwohnungen enthalten. Das jetzige Nebengebäude war ursprünglich eine Abortanlage. Auch der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg liegen keine weitergehenden Baugenehmigungen etwa für eine Dauerwohnnutzung vor. Mangels bekannter Baugenehmigung ist die Bebauung südlich der Bundesstraße B 62 demnach nicht als Wohnbebauung im Außenbereich und somit nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) nicht analog eines Mischgebietes zu werten. Darüber hinaus bestehen in diesem Bereich derzeit Überlegungen zur städtebaulichen Neuordnung und baulichen Umgestaltung sowie Umnutzung der Liegenschaften. Die Marktgemeinde Niederaula betreibt für den Bereich des ehemaligen Bahnhofgebäudes bereits ein entsprechendes Bauleitplanverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zweckentsprechende gewerbliche Folgenutzung auf den dortigen Grundstücksflächen, sodass auch künftig keine schutzbedürftigen Immissionsorte entstehen, die zu Einschränkungen der geplanten gewerblichen Nutzungen im Bereich des vorliegenden Plangebietes führen.

1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.1 Boden und Fläche

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Bodenbewertung erfolgt in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011). Die Datengrundlage für die Bodenbewertung wurde dem BodenViewer Hessen (HLNUG 2023) entnommen.

Bestandsbeschreibung

Die Böden im Plangebiet sind den „Böden aus solifluidalen Sedimenten“ (Bodeneinheit: Braunerden) zuzuordnen. Als Bodenart wird für den südöstlichen Teilbereich sandiger Lehm und für den nordwestlichen Teilbereich Lehm auf Sand angegeben.

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (HLNUG 2023, BodenViewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Die Böden innerhalb des Plangebietes wurden mit einem „geringen“ bis „mittleren“ Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet (**Abb. 2**). Im Einzelnen wurden die Böden mit einem „mittleren“ bis „hohen“ Ertragspotenzial, einer „mittleren“ Standorttypisierung sowie einer „geringen“ bis „mittleren“ Feldkapazität bewertet. Das Nitratrückhaltevermögen wird als „gering“ bis „mittel“ eingestuft und die Acker-/Grünlandzahl wird im Nordwesten mit **> 40 bis <= 45** und im südöstlichen Teilbereich mit **55 bis <= 60** angegeben.

Bodenempfindlichkeit

Im Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Die Böden im Bereich des Plangebietes wurden mit einem K-Faktor von **> 0,3 - 0,4** bewertet. Demnach weisen die im Plangebiet vorhandenen Böden überwiegend eine „erhöhte“ Erosionsanfälligkeit auf. Darüber hinaus weisen die Böden im Plangebiet gemäß Erosionsatlas eine vorwiegend „extrem hohe“ natürliche Erosionsgefährdung auf (**Abb. 3**).



Abb. 2: Bodenfunktionserfüllungsgrad der Böden innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes (blau umrandet; Quelle: BodenViewer Hessen, Zugriffsdatum: 09/2024, eigene Bearbeitung).

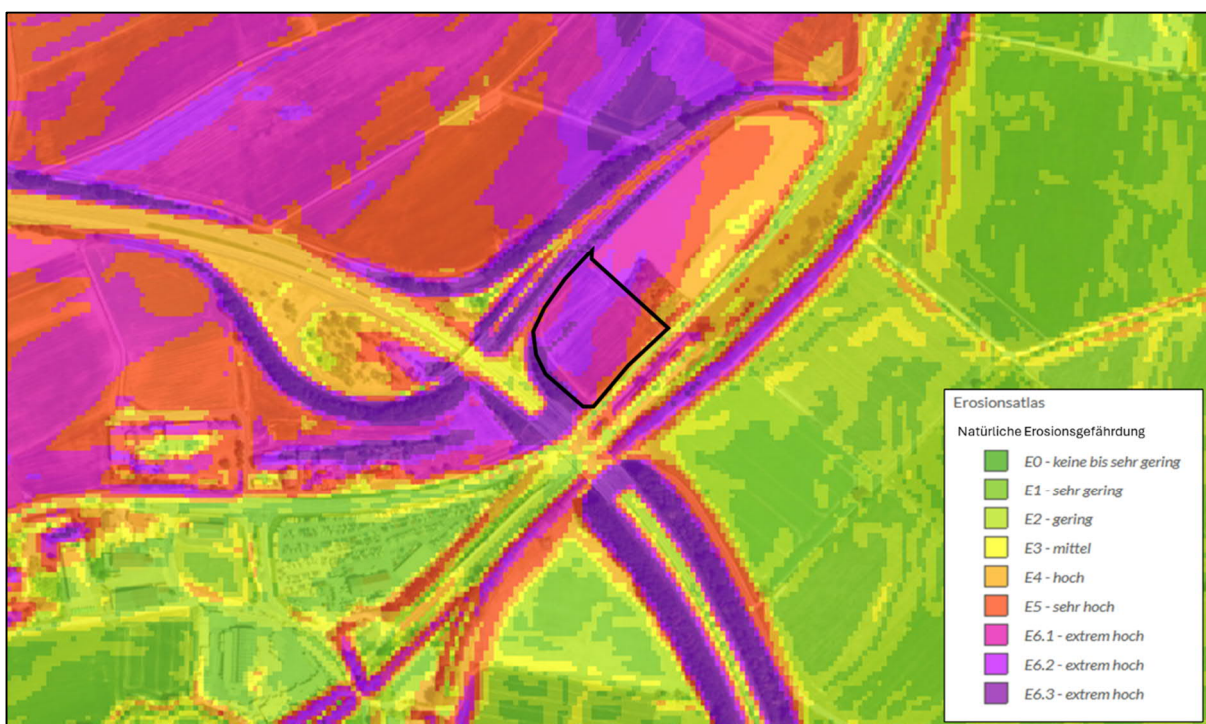


Abb. 3: Natürliche Erosionsgefährdung der Böden innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes. Plangebiet: weiß umrandet (Quelle: BodenViewer Hessen, Zugriffsdatum: 09/2024, eigene Bearbeitung).

Altlasten und Bodenbelastungen

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Kampfmittel

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, wird in der Stellungnahme vom 03.12.2024 darauf hingewiesen, dass die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Krieglufbilder ergeben hat, dass sich das Plangebiet in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Der eigentliche Bereich des Plangebietes wurde bereits geomagnetisch sondiert. Die Interpretation der Messdaten ergab keine kampfmittelrelevanten Anomalien, wobei ein Bereich entlang der Bundesstraße B 62 aufgrund von Bewehrung oder mit Kleineisenteilen belastetem Untergrund nicht auf kampfmittelrelevante Einzelanomalien ausgewertet werden konnte. Die übrige Fläche ist bis zu einer Tiefe von 3,0 m unter aktueller GOK für weitere Arbeiten freigegeben. Alle tiefgehenden, erdeingreifenden Maßnahmen müssen danach in Begleitung einer fachtechnischen Aufsichtsperson nach § 20 SprengG bzw. durch eine Zweitsondierung abgesichert werden.

Eingriffsbewertung

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Unterm Gleberück II“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.2 Wasser

Bestandsbeschreibung

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Quellen, quellige Bereiche oder Oberflächengewässer. Südlich des Plangebietes befindet sich entlang der Jossastraße Straßenbegleitgrün mit einer Entwässerungsmulde.

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines amtlich festgelegten Heilquellenschutzgebietes noch eines amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Das nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „WSG TB Niederjossa“ (WSG-ID: 632-065) der Schutzzone III liegt in etwa 800 m nordwestlicher Entfernung.

Im Norden an das Plangebiet angrenzend befindet sich Straßenbegleitgrün mit einer Entwässerungsmulde. Am westlichen Randbereich des Plangebietes (außerhalb des Eingriffsbereiches) wird diese Entwässerungsmulde teilweise eingefasst fortgeführt.

Eingriffsbewertung

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Unterm Gleberück II“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Wasser vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ zu berücksichtigen. Zudem sind bei Bauleitplänen gemäß § 1a Abs. 5 BauGB Maßnahmen anzuwenden, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Klimabewertung erfolgt in Anlehnung an den „Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen – Hitze und Gesundheit“ (HLNUG – Fachzentrum Klimawandel und Anpassung 2019). Hierbei wurde der Fokus auf die Bewertung von klimatischen Belastungs- und Ausgleichsräumen und auf die Bewertung von Entstehungsflächen für Kalt- und Frischluft sowie deren Abflussbahnen gelegt. Die Herangehensweise zur Beurteilung dieser Klimatelemente wurde anhand der Topografie, der vorhandenen Bebauungsstrukturen, der Flächennutzungen und der daraus abgeleiteten „Klimatope“ im Planungsraum durchgeführt.

Bestandsaufnahme

Als **klimatische Belastungsräume** zählen vor allem die durch Wärme und Luftschadstoffe belasteten Siedlungsflächen. Ein hoher Versiegelungs- bzw. Bebauungsgrad führt tagsüber zu starker Aufheizung und nachts zur Ausbildung einer deutlichen „Wärmeinsel“ bei durchschnittlich geringer Luftfeuchte. Eine solche Wärmeinsel bildet die südwestlich des Plangebietes gelegene Siedlungsfläche des Ortsteils Niederjossa sowie die das Plangebiet umgebenden asphaltierten Verkehrsflächen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes bilden **klimatische Ausgleichsflächen**. Diese weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie geringe Windströmungsveränderungen auf. Sie wirken den durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen durch Kalt- und Frischluftproduktion und -zufuhr entgegen. Kaltluft entsteht in erster Linie auf Freiflächen (z.B. Acker, Grünland, Gehölzarme Parkanlagen), wenn in der Nacht die abkühlende Erdoberfläche ihrerseits die darüber liegenden bodennahen Luftschichten abkühlt. Die im Plangebiet vorhandenen Ackerflächen bilden eine Entstehungsquelle für Kaltluft. Der Abfluss der Kaltluftbahnen folgt im Groben der Geländeneigung entsprechend von den Höhen ins Tal. Der Abfluss der Kaltluft erfolgt entsprechend nach Südosten in Richtung der Bundesstraße B 62 und weiter in Richtung Siedlungsfläche. Neben dem Plangebiet selbst, bilden auch die nordwestlich, nordöstlich und südöstlich zum Plangebiet liegende landwirtschaftlich genutzten Freiflächen (Grünland, Acker), aber auch der östlich des Plangebietes gelegene Wald potenzielle Entstehungsflächen für Kaltluft bzw. für Frischluft. (**Abb. 4**).

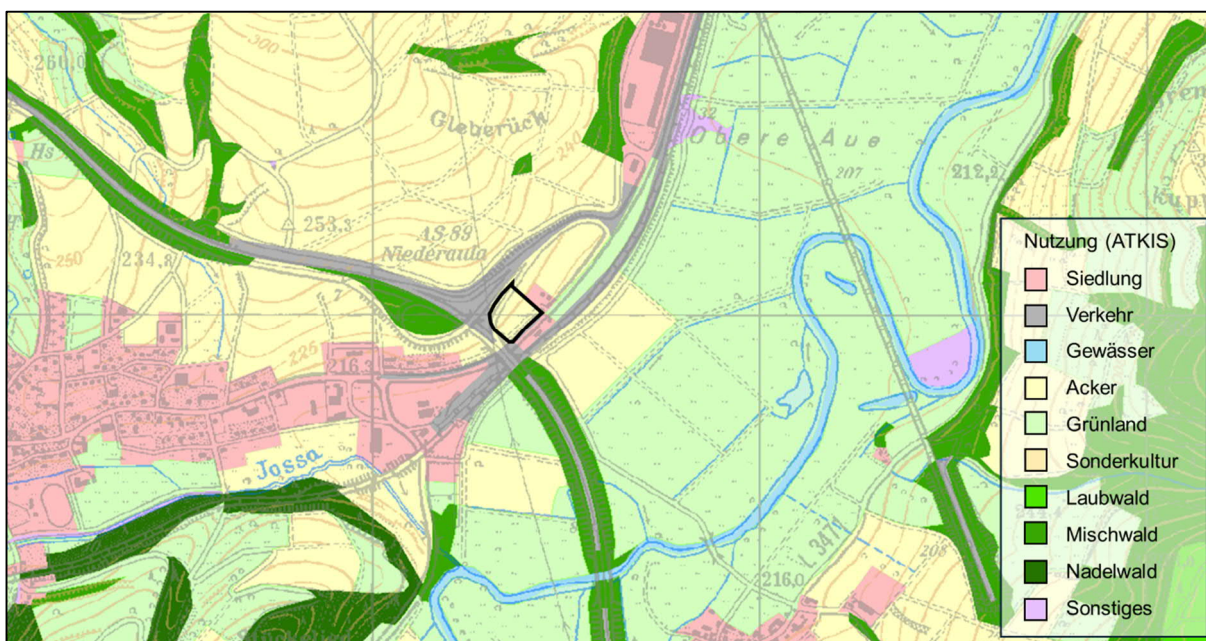


Abb. 4: Nutzungstypen im Bereich des Plangebietes (schwarz umrandet). Die Siedlungsbereiche und die Verkehrsflächen bilden klimatische Belastungsräume. Die Freiflächen (Grünland, Acker) und der Wald bilden klimatische Ausgleichsflächen. Der potenzielle Abfluss der Kaltluft folgt der Topografie entsprechend von den Höhen ins Tal (Quelle: GruSchu Hessen, Zugriffsdatum: 09/2024, eigene Bearbeitung).

Fließpfade

Fließpfadkarten stellen auf Grundlage eines Geländemodells (Digitales Geländemodell 5 m² und 1 m²) ein erstes Indiz dar, wo im Falle von entsprechenden Regenereignissen ein Gefahrenpotential bestehen kann. Die tatsächlich örtlichen Gegebenheiten (Bordsteine, Mauern, sonstige Hindernisse) werden hierbei allerdings nicht berücksichtigt. Ferner werden die Wirkungen von Gräben, Durchlässen und der Kanalisation in der Regel nicht berücksichtigt.

Gemäß der Fließpfadkarte werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes als Ackerland, „stark gefährdet“ bei einer durchschnittlichen Hangneigung von 13 % eingestuft. Im Baubereich selbst befindet sich kein Fließpfad. Hervorzuheben ist jedoch ein Fließpfad mit einer Pufferzone von 10 m zu jeder Seite im Bereich der Jossastraße südlich des Plangebietes. Die Pufferzone befindet sich ebenfalls innerhalb der Straßenverkehrsfläche sowie zu einem geringen Teil im Randbereich der nicht-überbaubaren Grundstücksfreifläche am südlichen Rand des Plangebietes. Der Fließpfad verläuft auf bereits versiegelten Flächen entlang der Jossastraße (B 62). Der Oberflächenabfluss im Plangebiet folgt der Geländeneigung entsprechend nach Südosten. Aufgrund der Topografie verlaufen Oberflächenabflüsse aus nördlicher Richtung von außen in Richtung des Plangebietes, fließen jedoch entlang des Straßenverlaufs der Autobahnanschlussstelle ab in Richtung Osten. Oberflächenabflüsse im zentralen Teil des Plangebietes werden somit von dem Regenwasser gespeist, das vorwiegend in das Plangebiet regnet. Vor Ort konnten im Plangebiet keine Fließpfade anhand der Bodenfeuchte oder anhand der Vegetation festgestellt werden. Da keine Änderungen im Verlauf der Verkehrsflächen vorgesehen sind, ist hier keine erhebliche Änderung des Oberflächenabflusses zu erwarten.



Abb. 5: Fließpfade im Bereich des Plangebietes (weiß umrandet; Quelle: StarkregenViewer Hessen (HLNUG), Zugriffsdatum: 23.03.2026, eigene Bearbeitung).

Starkregenereignisse

Mit Hinblick auf die sehr hohe Erosionsgefährdung sowie teilweise extrem hohe Erosionsgefährdung innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes werden nachfolgend die potenziellen Starkregenereignisse im Gebiet untersucht.

Die Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG) vermittelt eine erste Übersicht der Gefährdungslage bei Starkregen. Sie soll Kommunen dabei unterstützen, ihre eigene Situation besser einschätzen zu können. Die Karte basiert auf Beobachtungen von Niederschlag, Topografie und Versiegelungsgrad.

Die Starkregen-Hinweiskarte basiert auf einem **Starkregen-Index**. In den Starkregen-Index fließen die folgenden Parameter ein:

- Starkregen: Anzahl der Starkregen-Ereignisse bei 15 und 60 Minuten Andauer (basierend auf Radarniederschlagsdaten des Deutschen Wetterdienstes von 2001 bis 2016).
- Versiegelung: Urbane Gebietskulisse - Anteil der versiegelten Fläche pro 1 km² Rasterzelle (basierend auf ALKIS Landnutzungs- sowie ATKIS Ortslagendaten).
- Überflutung: Überflutungsgefährdeter Flächenanteil der urbanen Gebietskulisse – Auftreten und Größe von Senken und Abflussbahnen.

Zusätzlich ist die Vulnerabilität (kritische Infrastrukturen, Bevölkerungsdichte und Erosionsgefahr) enthalten. Der Vulnerabilitäts-Index (umrandete Rasterzellen in den Karten) ergibt sich aus Standortfaktoren, die räumlich variierende Schadenspotenziale, Sachwerte oder Infrastrukturen (z.B. Krankenhäuser) einbeziehen. Folgende Informationen gehen in den Index ein:

- Bevölkerungsdichte der gesamten Gemeindefläche (Einwohner pro km²)
- Anzahl Krankenhäuser pro km²
- Anzahl industrieller und gewerblicher Anlagen mit Gefahrstoffeinsatz pro km²
- Bodenerosionsgefahr im Bereich hydrologischer Einzugsgebiete, die in urbane Räume entwässern

Für die Marktgemeinde Niederaula besteht im Bereich des Plangebietes ein erhöhtes bis hohes Starkregen-Index. Der Vulnerabilitäts-Index wird als nicht erhöht bewertet (**Abb. 6**).

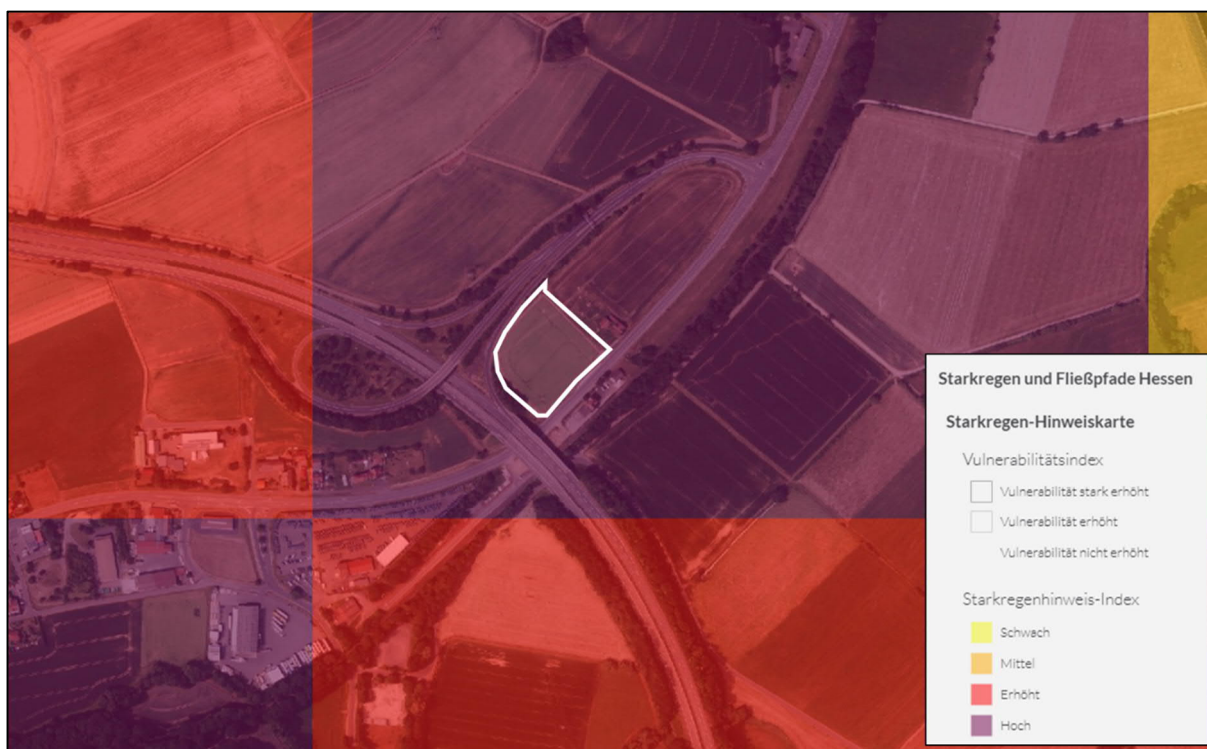


Abb. 6: Starkregen-Hinweiskarte im Bereich des Plangebietes (weiß umrandet; Quelle: StarkregenViewer Hessen (HLNUG), Zugriffsdatum: 23.03.2026, eigene Bearbeitung).

Eingriffsbewertung

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Unterm Gleberück II“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Klima vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurde im Dezember 2023, im Mai und im September 2024 jeweils eine Geländebegehung durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anlage 1 zum Umweltbericht) kartographisch dargestellt.

Das Plangebiet setzt sich überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form von Ackerflächen mit Randstreifen und Graswegen. Angrenzend an das Plangebiet finden sich (Gebüsch-)Säume zum Teil mit Einzelbäumen, Straßenbegleitgrün sowie versiegelten Flächen (Straße, Gehweg). Die im Zentrum des Plangebietes gelegene Ackerfläche stellt sich als intensiv genutzt dar und weist keine nennenswerte Ackerbegleitflora auf.

Im Norden wird das Plangebiet durch den Straßenverlauf der Autobahnanschlussstelle zur Bundesautobahn BAB 7 mit zugehörigem Straßenbegleitgrün mit Entwässerungsmulde sowie bereichsweise mit Gehölzen begrenzt. Östlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Unterm Gleberück“ von 2021 an das Plangebiet an. Südlich befindet sich der Straßenverlauf der Jossastraße (Bundesstraße B 62) und westlich grenzt ein Böschungsbereich mit Gehölzbestand zum Straßenverlauf der Autobahnanschlussstelle zur Bundesautobahn BAB 7 an das Plangebiet an.



Abb. 7: Im Zentrum des Plangebietes gelegene Ackerfläche, Blick nach Südosten (eigene Aufnahme 12/2023).



Abb. 8: Ackerfläche mit Ackerrandstreifen und angrenzendem Grasweg (eigene Aufnahme 05/2024).



Abb. 9: Grünlandartiger Saum frischer Standorte im Norden des Plangebietes (eigene Aufnahme 05/2024).



Abb. 10: Grünlandartiger Saum im Westen des Plangebietes mit außerhalb des Eingriffsbereichs liegenden Gehölzen (eigene Aufnahme 05/2024).



Abb. 11: Saum sowie Gebüsche frischer Standorte südlich des Plangebietes (eigene Aufnahme 05/2024).



Abb. 12: Einzelbäume südlich des Plangebietes (eigene Aufnahme 05/2024).



Abb. 13: Ruderaler Saum südwestlich des Plangebietes (eigene Aufnahme 05/2024).



Abb. 14: Straßenbegleitgrün mit Entwässerungsmulde angrenzend an die Jossastraße südlich des Plangebietes (eigene Aufnahme 05/2024).

Eingriffsbewertung

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Es finden sich zudem verschiedene Saumstrukturen sowie ein Grasweg. Angrenzend befinden sich Gehölze sowie versiegelte Flächen. Die im Eingriffsbereich vorhandenen Biotoptypen besitzen einen geringen (Asphalt, Grasweg) über mittleren (Straßenbegleitgrün, Saumstrukturen) naturschutzfachlichen Wert. Die nach BArtSchV besonders geschützte Pflanzenart *Saxifraga granulata* (Knöllchen-Steinbrech) kommt vereinzelt in den Saumstrukturen sowie im Straßenbegleitgrün vor. Naturschutzfachlich höherwertige Bereiche befinden sich nördlich sowie westlich des Plangebietes (Gehölzbewuchs). Diese Bereiche werden durch die Planung nicht beansprucht. In der Zusammenschau birgt die Umsetzung des geplanten Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial bezüglich der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen.

2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Eingriffsbereich selbst ist aufgrund der Hanglage sowie der angrenzenden Gehölzbestände, Bebauungen und Straßenführungen das Vorkommen typischer Offenlandarten (z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Grauammer) als unwahrscheinlich anzunehmen. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Hecken und Gebüsche frischer Standorte sowie wenige Einzelbäume, die gebüschbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Diese Gehölze können als Bruthabitat dienen. Aufgrund der bereits vorhandenen Störwirkungen durch Gebäude, Autobahn, Straßenverkehr und Bebauung ist davon auszugehen, dass im und um das Plangebiet herum voraussichtlich Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit vorkommen

Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Durch die bisherige Nutzung im und um den Vorhabensbereich sind bereits Störungen (u.a. Verkehr, Lärm, Licht) anzunehmen. Mit einer erheblichen Erhöhung des Störungsniveaus durch die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes ist nicht zu rechnen.

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen zum Bebauungsplan Nr. 45 „Unterm Gleberück“ (PlanÖ: 07/2017, aktualisiert 01/2021) konnte östlich an das vorliegende Plangebiet angrenzend der Turmfalke als Nahrungsgast festgestellt werden. Der Planungsraum und dessen Umfeld stellte zu diesem Zeitpunkt für Greifvögel ein regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die landwirtschaftliche Nutzung finden die Arten günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Greifvögel nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Zudem stellt das aktuelle Plangebiet nur einen kleinen Teil der zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Entsprechende geeignete Strukturen kommen im südlichen Umfeld des Planungsraums regelmäßig vor. Daher ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Art zu rechnen.

Durch die Lage und den standortspezifisch zu erwartenden regelmäßigen Störungen durch den Verkehr besteht zudem keine besondere Eignung als Rastplatz während des Vogelzugs.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit oft nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden vereinzelt Futterpflanzen planungsrelevanter Schmetterlingsarten (z. B. *Maculinea nausithous*) gefunden. Südlich des Plangebietes konnten im Straßenbegleitgrün sowie im südlich der Jossastraße gelegenen gehwegbegleitenden Saum vereinzelt Vorkommen der *Maculinea*-Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden. Aufgrund der wenigen Vorkommen der Wirtspflanze, der intensiven Pflege des Straßenbegleitgrüns und des wegbegleitenden Saums, der vielbefahrenen Straße und einer räumlichen Trennung durch Gehölzbestände zwischen Plangebiet und der in rd. 600 m Entfernung zum Plangebiet verzeichneten Vorkommen von *Maculinea* innerhalb des südlich gelegenen FFH-Gebietes Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“ wird das Vorkommen von *Maculinea* im Eingriffsbereich als unwahrscheinlich eingestuft. Von einer Betroffenheit der Art ist nicht auszugehen.

Fledermäuse sind lediglich bei Jagd- und Transferflügen zu erwarten, so dass im Rahmen der Planumsetzung keine Betroffenheit der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Im Rahmen der faunistischen Erfassungen zum Bebauungsplan Nr. 45 „Unterm Gleberück“ (PlanÖ: 07/2017, aktualisiert 01/2021) konnte östlich an das vorliegende Plangebiet angrenzend Vorkommen des Großen Mausohrs festgestellt werden. Der Bereich angrenzend an das Plangebiet ist mittlerweile bebaut. Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag konnten für diesen Bereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs ausgeschlossen werden. Aufgrund fehlender Strukturen für Quartiere des gebäudebewohnenden Großen Mausohrs im Plangebiet selbst, können auch hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Das Mausohr jagt üblicherweise am Boden in Laubwäldern oder reich strukturierten Bereichen. Somit kann für diese Art eine Habitatbindung ausgeschlossen werden. Die Art wird höchstens durch vernachlässigbare Störwirkungen des Nahrungshabitats betroffen. Es ist anzunehmen, dass sich die Art an die neue Situation anpasst und den Lebensraum ggf. nach einer bauzeitlichen Verdrängung wieder in Anspruch nehmen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die westlich des Plangebietes befindlichen Gehölze liegen nicht innerhalb des Eingriffsbereiches und stehen somit weiterhin als Leitstruktur für Jagd- und Transferflügen zur Verfügung.

Vorkommen streng geschützter bzw. europäisch geschützter Arten aus anderen Tiergruppen können aufgrund fehlender Habitatstrukturen (keine Gewässer, keine Höhlen) ausgeschlossen werden.

Eingriffsbewertung

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete innerhalb oder im Einwirkungsbereich des Plangebietes. Jedoch liegen sowohl das FFH-Gebiet Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“ als auch das Vogelschutzgebietes Nr. 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ in nur rd. 50 m südöstlicher Entfernung zum Plangebiet, so dass für die Planung eine Prognose bezüglich der Betroffenheit der Natura-2000-Gebiete notwendig wird.

Diesbezüglich wird auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und die in den Umweltbericht zum Bebauungsplan integrierte Natura-2000-Prognose verwiesen.

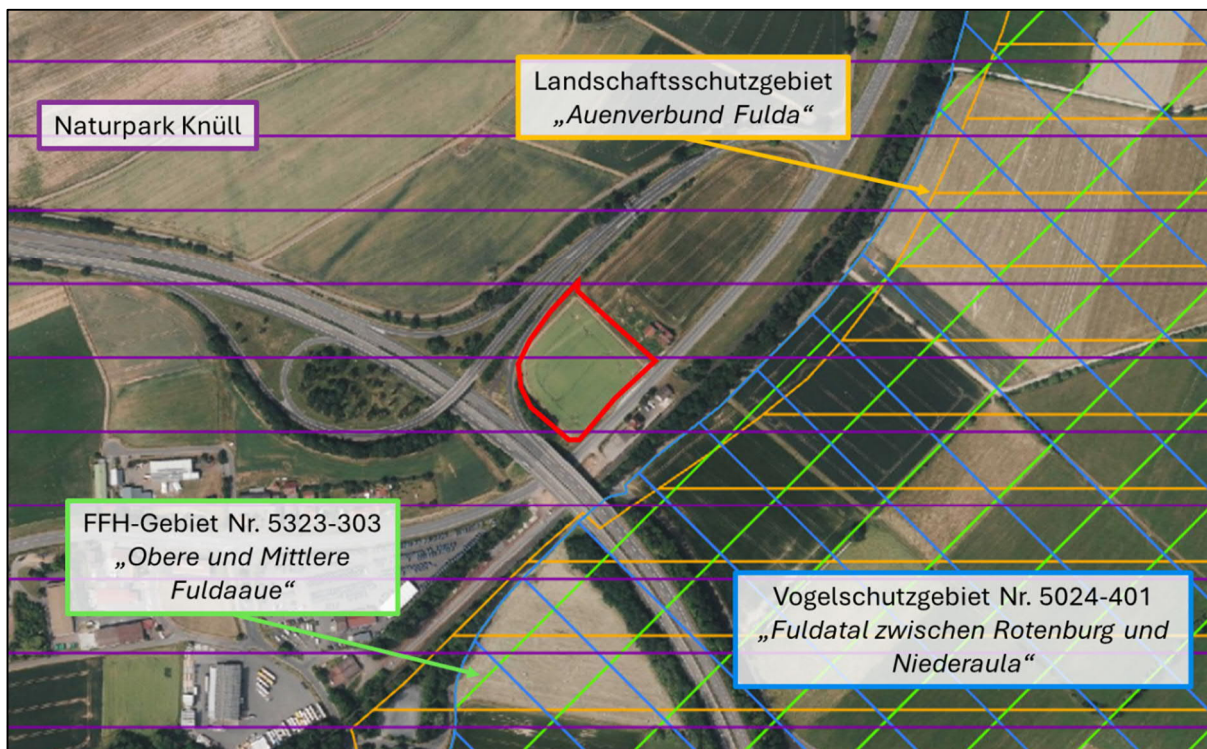


Abb. 15: Lage des Plangebietes (rot umrandet) zum FFH-Gebiet „Obere und mittlere Fuldaaue“ sowie zum Vogelschutzgebiet „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“. (Quelle: NaturegViewer Hessen, Zugriffsdatum 23.03.2026, eigene Bearbeitung)

FFH-Gebiet Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“

Das FFH-Gebiet „Obere und mittlere Fuldaaue“ liegt im erweiterten Umfeld der Stadt Fulda im nordöstlichen Hessen. Es umfasst weite Auenbereiche der Fulda und ihrer Zuflüsse vom Oberlauf in der Rhön (ca. 550 m ü. NN) bis zum Mittellauf südlich Bad Hersfeld (ca. 200 m ü. NN) auf den Gebieten des Landkreises Fulda (RP Kassel), des Vogelsbergkreises (RP Gießen) sowie des Landkreises Hersfeld-Rotenburg (RP Kassel). Die Größe des Gebietes beträgt 2.538,5 ha, verteilt auf drei Teilgebiete. Das FFH-Gebiet ist oftmals deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG „Auenverbund Fulda“ und überschneidet sich teilweise mit dem LSG „Hessische Rhön“. Das FFH-Gebiet Nr. 5323-303 ist der kontinentalen biogeographischen Region und der naturräumlichen Obereinheit D 47 „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“ zuzuordnen. Das FFH-Gebiet „Obere und mittlere Fulda“ beinhaltet laut Kurzcharakteristik im Standarddatenbogen (09/2001, aktualisiert 02/2015) ein Mittelgebirgsfluß-Ökosystem mit Relikten natürlicher Auenelemente, wie extensiv genutzten, regelmäßig überschwemmten Wiesen, artenreichen Glatthaferwiesen, naturnahen Ufergehölzen der Weichholzaue, Altarmen und Altgewässern. Das Gebiet umfasst Teile des Auen-LSG 'Fuldaaue' einschließlich Schlitz in den Regierungsbezirken Kassel und Gießen. Die Schutzwürdigkeit liegt darin, dass es sich um ein weitgehend unverbautes, typisches Mittelgebirgsfluss-Ökosystem mit überregionaler Bedeutung handelt, dass im Ober- und Mittellauf Relikte natürlicher Auenelemente aufweist, im Mittellauf auch Unterwasservegetation. Es ist ferner bedeutend für Wiesenbrüter und von überregionaler Bedeutung für Rastvögel und den Schwarzblauen Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), für dessen Fortbestand in Deutschland und Europa Hessen eine besondere Verantwortung trägt. Als Entwicklungsziel für das Natura 2000-Gebiet 5323-303 ist Folgendes festgelegt worden: Erhalt und Extensivierung des Lebensraumkomplexes der

Aue mit verschiedenen Grünlandtypen und Waldgesellschaften der Weichholzaue, darüber hinaus auch die Entwicklung einer natürlichen, bzw. naturnahen Flussdynamik.

Vogelschutzgebiet Nr. 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“

Die Größe des Vogelschutzgebietes Nr. 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ beträgt ca. 1778,88 ha und liegt innerhalb des Landkreises Hersfeld Rotenburg (RP Kassel). Das Schutzgebiet kann naturräumlich dem Osthessischen Bergland, Vogelsberg und Rhön eingeordnet werden. Es setzt sich aus zwei Teilgebieten zusammen: dem Auenbereich des Fuldatales zwischen der Ortschaft Solms und dem Eichhof als südliches Teilgebiet (ca. 821,55 ha) sowie dem Auenbereich des Fuldatales zwischen Bad Hersfeld und Rotenburg a. d. Fulda als nördliches Teilgebiet (ca. 957,33 ha). Die Fulda durchfließt das VSG auf einer Länge von ca. 26 km. In den Bereichen der Auen liegen Auenlehme, im Bereich der Hanglagen liegt mittlerer und unterer Buntsandstein. Das Vogelschutzgebiet stellt ein wichtiges Rast-, Überwinterungs- und Vermehrungsgebiet für Zugvogelarten nach Artikel 4 (2) der VS-RL, insbesondere mit Bindung an Gewässer, Feuchtgebiete und des Offenlandes und ein Brutgebiet des Weißstorches (Anhang I-Art der VSRL) dar. Das Gebiet der Fuldaaue ist durch Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie durch Schienen- und Straßenverkehr vorbelastet. Die Biotopqualitäten für die relevanten Vogelarten im Grünland, in den Feuchtgebieten und am Gewässer sollen innerhalb des Vogelschutzgebietes erhalten und verbessert werden.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Jedoch liegt das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ in nur rd. 80 m südöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Fulda einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flusslandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

Naturparke

Das Plangebietes liegt vollständig innerhalb des Naturparkes „Knüll“. Das Gebiet des Naturpark Knüll erstreckt sich zwischen Homberg/Efze im Norden, Neukirchen/Knüll im Westen, Breitenbach am Herzberg im Süden und fast bis nach Bad Hersfeld im Osten und umfasst eine Größe von circa 83.000 Hektar (Zweckverband Knüllgebiet, 2024).

Nach § 27 BNatSchG gilt für Naturparks Folgendes:

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,

5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Eingriffsbewertung

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Unterm Gleberück II“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Eingriffe auf Natura-2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß NatureViewer Hessen befinden sich innerhalb sowie im räumlichen Umfeld des Plangebietes keine gesetzlich geschützten Biotope. Auch im Rahmen der bisherigen Geländebegehungen konnten keine gesetzlich geschützten Biotope festgestellt werden.

Flächen mit rechtlicher Bindung

Flächen mit rechtlicher Bindung (Kompensationsflächen, Ökokontomaßnahmenflächen o.ä.) werden durch die vorliegende Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht tangiert.

Eingriffsbewertung

Gesetzlich geschützte Biotope sowie Flächen mit rechtlicher Bindung werden durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht betroffen.

2.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Ökosysteme und
- die genetische Variabilität innerhalb einer Art.

Diese drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig. Bestimmte Arten sind auf bestimmte Ökosysteme und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Die Ökosysteme werden stark durch die vorherrschenden Umweltbedingungen wie beispielsweise Boden-, Klima- und Wasserverhältnisse geprägt. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel), als auch an lokale Gegebenheiten anzupassen. Die biologische Vielfalt ist mit einem eng verwobenen Netz vergleichbar, das zahlreiche Verknüpfungen und Abhängigkeiten aufweist.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen.

Gemäß § 1 HeNatG wirkt das Land Hessen darauf hin, dass zur dauerhaften Sicherung der Lebensgrundlagen die biologische Vielfalt, die Vielfalt der Lebensräume, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt geschützt und wiederhergestellt werden. Wertvolle Lebensräume von Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten, die vom Aussterben bedroht oder von besonderem Rückgang betroffen sind, müssen so gesichert und entwickelt werden, dass sich die Bestände der Arten wieder erholen können.

Eingriffsbewertung

Entsprechend der Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln ist bei Durchführung der Planung voraussichtlich nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.9 Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes ist durch eine am Hang liegende Ackerfläche charakterisiert. Westlich des Gebietes befindet sich eine mit Gehölzen bestandene Böschung. Nördlich des Gebietes befindet sich ein kleinflächiges straßenbegleitendes Gehölz. Östlich des Plangebietes befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. 45 „Unterm Gleberück“ von 2021 in Umsetzung. Das nähere Umfeld ist durch den Straßenverlauf der Jossastraße (Bundesstraße B 62) sowie den Straßenverlauf der Autobahnanschlussstelle zur Bundesautobahn BAB 7 gekennzeichnet.

Nördlich, östlich und südlich befinden sich im weiteren Umfeld landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gehölze. Westlich des Plangebietes befindet sich der Ort Niederjossa.

Aufgrund der Hanglage ist das Plangebiet vor allem von Süden aus einsehbar. Südlich des Plangebietes befindliche Gehölze schirmen den Blick etwas ab, sodass das Plangebiet vor allem von der Autobahn bzw. der Jossastraße aus einsehbar ist. Die bereits bestehende Autobahnbrücke sowie Böschungsbereich mit Gehölzen schirmen den Blick von der Ortslage auf das Plangebiet ab. Das Plangebiet ist zudem von der nördlich gelegenen Anschlussstelle zur A 7 einsehbar.

Eingriffsbewertung

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Landschaft vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Mensch und Wohnen

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 200 m südwestlicher Richtung im Ortsteil Niederjossa. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen bzw. Strukturen (Wohnbebauung, Landwirtschaft, Straßen u.a.) kommt es vor Ort bereits zu Lärmbelastungen. Negative Auswirkungen auf die vorhandenen Wohngebiete sind bei Umsetzung der Planung demnach nicht zu erwarten.

Erholung

Bei Durchführung der Planung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Freiflächen umgenutzt. Die von der Planung betroffenen Freiflächen weisen jedoch keine nennenswerte Funktion für die menschliche Erholung auf. Zudem stehen in der unmittelbaren Umgebung weitere umfangreiche Offenlandflächen zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Gesamtheit der Wege um das Plangebiet herum erhalten. Insgesamt sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung zu erwarten.

Eingriffsbewertung

Derzeit sind keine nachteiligen negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans ersichtlich.

2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. An dieser Stelle sei jedoch auf die hohe Erosionsgefährdung innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes mit der hohen Starkregenwahrscheinlichkeit hingewiesen.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen und Verlagerungseffekten gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen bestehen zwischen den Organismen untereinander, zu ihrer Umwelt und deren Geoökofaktoren bzw. Ökofaktoren und dem Menschen. Die Wirkung der Planung auf die betrachteten Schutzgüter wurde in den Kapiteln 2.1 bis 2.12, in dem für einen Umweltbericht möglichen Rahmen, abgeschätzt. In der Zusammenfassung ergab sich für keines der Schutzgüter eine erhebliche Beeinträchtigung. Des Weiteren sind zwischen den Schutzgütern keine strukturellen oder funktionalen Beziehungen bzw. Wechselwirkungen ersichtlich, die bei Umsetzung der Planung in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden könnten. Demnach sind bei der vorliegenden Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Plangebiet zu erwarten.

3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung

An dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die vorhandenen Biotoptypen aller Voraussicht nach bestehen. Die intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird wahrscheinlich weiter fortgeführt.

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Unmittelbar nordöstlich schließt sich der Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 45 „Unterm Gleberück“ von 2021 an. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tank- und Rastanlage (Autohof)“ sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung. Zugleich wird der Standort für die Errichtung einer Hinweisvorrichtung (Werbepylon) bauplanungsrechtlich gesichert und es werden Regelungen zum naturschutzrechtlichen und biotopschutzrechtlichen Ausgleich getroffen.

Nördlich des Plangebietes schließt sich im Bereich nördlich der Autobahnanschlussstelle der Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ von 2025 an, im Zuge dessen ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Logistikpark“ ausgewiesen wurde. Darüber hinaus werden die verkehrliche Erschließung und geplante Entwässerung sowie die zugehörigen und im Plangebiet verbleibenden Freiflächen bauplanungsrechtlich gesichert und Festsetzungen zur grünordnerischen Gestaltung getroffen.

Weiterhin schließt im Süden der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 53 „Am Bahnhof“, der sich zum Zeitpunkt der Bearbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes noch im Vorentwurf befindet. Zur Ausweisung soll ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO unter Ausschluss von Nutzungen gelangen, die an diesem Standort aus städtebaulichen Gesichtspunkten nicht verträglich untergebracht werden können.

Insgesamt sind demnach kumulierende Wirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Klima und Landschaft denkbar.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl

Im Zuge der vorliegenden Planung sollen unmittelbar westlich an das Baugrundstück des geplanten Autohofes an der Autobahnanschlussstelle Niederaula angrenzend, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung eines Mobilitätszentrums, insbesondere mit Elektro-Ladeinfrastruktur für Personen- und Lastkraftwagen und einer Wasserstoffstation, geschaffen werden. Hierdurch soll das Angebot an mobilitätsbezogenen Dienstleistungen in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn BAB 7 weiter bedarfsorientiert ausgebaut und gestärkt werden. Entsprechend sind auch diese Anlagen auf eine verkehrsgünstige Lage unmittelbar an den entsprechenden überörtlichen Hauptverkehrswegen angewiesen, um die Versorgung der Verkehrsteilnehmer ohne lange Umwege und diesbezügliche Verkehrsbelastungen bedarfsgerecht zu gewährleisten. Aufgrund der konkreten Standortanforderungen und der engen Verknüpfung von Funktionalität und Standort sowie auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Verkehrsbewegungen kommen innerörtlich gelegene Flächen für eine entsprechende Ansiedlung zumeist nicht in Betracht, sodass eine Standortwahl im baulichen Außenbereich erfolgt. Zudem befindet sich der gewählte Standort innerhalb eines verkehrlich vorbelasteten Bereiches, der vollständig von den unmittelbar angrenzenden Verkehrsflächen der Bundesautobahn BAB 7 und der Bundesstraße B 62 umgeben ist, was ebenfalls für den gewählten Standort und das geplante Vorhaben spricht. Unmittelbar angrenzend ist zudem ein Autohof mit Tankstelle und Parkplatzanlage für

Personen- und Lastkraftwagen sowie der zugehörigen Service- und Versorgungseinrichtungen geplant, sodass diesbezüglich Synergien zu erwarten sind und die entsprechenden mobilitätsbezogenen Dienstleistungen in unmittelbarer Nähe zu überörtlichen Hauptverkehrsstraßen räumlich konzentriert werden können. Auch entspricht es dem städtebaulichen Ziel der Marktgemeinde Niederaula gewerbliche Nutzungen, die mit einem entsprechenden Ziel- und Quellverkehrsaufkommen einhergehen, nicht innerhalb der geschlossenen Ortslagen anzusiedeln und insofern Gemengelagen zu schaffen, sondern diese Nutzungen vielmehr an verkehrsgünstiger Lage vorzusehen, sodass sich die Verkehrsbelastungen nicht nachteilig auf bestehende schutzwürdige (Wohn-)Nutzungen auswirken. Dieser Zielvorstellung kann der geplante Standort ebenfalls hinreichend Rechnung tragen.

7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

8. Zusammenfassung

Kurzbeschreibung der Planung: Das Planziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ zu Lasten der bisherigen Darstellung. Mit der teilräumlichen Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mobilitätszentrums im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ geschaffen werden.

Boden: Das Plangebiet weist zurzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen auf. Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Unterm Gleberück II“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Wasser: Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Quellen, quelligen Bereiche oder Oberflächengewässer. Südlich des Plangebietes befindet sich entlang der Jossastraße Straßenbegleitgrün mit einer Entwässerungsmulde. Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines amtlich festgelegten Heilquellenschutzgebietes noch eines amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Das

nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „WSG TB Niederjossa“ (WSG-ID: 632-065) der Schutzzone III liegt in etwa 800 m nordwestlicher Entfernung. Im Norden an das Plangebiet angrenzend befindet sich Straßenbegleitgrün mit einer Entwässerungsmulde. Am westlichen Randbereich des Plangebietes (außerhalb des Eingriffsbereiches) wird diese Entwässerungsmulde teilweise eingefasst fortgeführt. Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Unterm Gleberück II“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Wasser vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Klima und Luft: Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Unterm Gleberück II“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Klima vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Biotop- und Nutzungstypen: Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Es finden sich zudem verschiedene Saumstrukturen sowie ein Grasweg. Angrenzend befinden sich Gehölze sowie versiegelte Flächen. Die im Eingriffsbereich vorhandenen Biotoptypen besitzen einen geringen (Asphalt, Grasweg) über mittleren (Straßenbegleitgrün, Saumstrukturen) naturschutzfachlichen Wert. Die nach BArtSchV besonders geschützte Pflanzenart *Saxifraga granulata* (Knöllchensteinbrech) kommt vereinzelt in den Saumstrukturen sowie im Straßenbegleitgrün vor. Naturschutzfachlich höherwertige Bereiche befinden sich nördlich sowie westlich des Plangebietes (Gehölzbewuchs). Diese Bereiche werden durch die Planung nicht beansprucht. In der Zusammenschau birgt die Umsetzung des geplanten Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial bezüglich der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen.

Artenschutzrecht: Im Eingriffsbereich selbst ist aufgrund der Hanglage sowie der angrenzenden Gehölzbestände, Bebauungen und Straßenführungen das Vorkommen typischer Offenlandarten als unwahrscheinlich anzunehmen. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Hecken und Gebüsche frischer Standorte sowie wenige Einzelbäume, die gebüschbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Durch die bisherige Nutzung im und um den Vorhabenbereich sind bereits Störungen (u.a. Verkehr, Lärm, Licht) anzunehmen. Mit einer erheblichen Erhöhung des Störungsniveaus durch die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes ist nicht zu rechnen. Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden vereinzelt Futterpflanzen planungsrelevanter Schmetterlingsarten (z. B. *Maculinea nausithous*) gefunden. Von einer Betroffenheit der Art ist nicht auszugehen. Das Vorkommen von *Maculinea* im Eingriffsbereich wird als unwahrscheinlich eingestuft. Vorkommen streng geschützter bzw. europäisch geschützter Arten aus anderen Tiergruppen können aufgrund fehlender Habitatstrukturen (keine Gewässer, keine Höhlen) ausgeschlossen werden. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Schutzgebiete: Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Unterm Gleberück II“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Eingriffe auf Natura-2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Gesetzlich geschützte Biotop- und Kompensationsflächen: Gesetzlich geschützte Biotop- sowie Flächen mit rechtlicher Bindung werden durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Landschaft: Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes ist durch eine am Hang liegende Ackerfläche charakterisiert. Westlich des Gebietes befindet sich eine mit Gehölzen bestandene Böschung. Nördlich des Gebietes befindet sich ein kleinflächiges straßenbegleitendes Gehölz. Östlich des Plangebietes befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. 45 „Unterm Gleberück“ von 2021 in Umsetzung. Das nähere Umfeld ist durch den Straßenverlauf der Jossastraße (Bundesstraße B 62) sowie den Straßenverlauf der Autobahnanschlussstelle zur Bundesautobahn BAB 7 gekennzeichnet. Nördlich, östlich und südlich befinden sich im weiteren Umfeld landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gehölze. Westlich des Plangebietes befindet sich der Ort Niederjossa. Aufgrund der Hanglage ist das Plangebiet vor allem von Süden aus einsehbar. Südlich des Plangebietes befindliche Gehölze schirmen den Blick etwas ab, sodass das Plangebiet vor allem von der Autobahn bzw. der Jossastraße aus einsehbar ist. Die bereits bestehende Autobahnbrücke sowie Böschungsbereich mit Gehölzen schirmen den Blick von der Ortslage auf das Plangebiet ab. Das Plangebiet ist zudem von der nördlich gelegenen Anschlussstelle zur A 7 einsehbar. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Landschaft vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Mensch, Wohn- und Erholungsqualität: Derzeit sind keine nachteiligen negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch die Umsetzung der vorliegenden Planung ersichtlich.

Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung: An dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Monitoring: An dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

9. Quellenverzeichnis

- Bundesamt für Naturschutz (Stand: 06/2010): <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html> (Zugriffsdatum 10.06.2020)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2023): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de> (Zugriffsdatum: 03/2026)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2022): GruSchu Hessen: <http://natureg.gruschu.de> (Zugriffsdatum: 09/2024)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2024): NaturegViewerHessen: www.natureg.hessen.de. (Zugriffsdatum: 03/2026)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2025.): Starkregenviewer Hessen: <https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/starkregenviewer/index.html?lang=de> (Zugriffsdatum: 03/2026)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2023): WRRL-ViewerHessen: www.wrrl.hessen.de. (Zugriffsdatum: 09/2024)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/biodiversitaetsstrategie-hessenarten> (Zugriffsdatum: 02.06.2020)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV, 04/2018): „Boden – mehr als Baugrund. Bodenschutz für Bauausführende, Infoblatt für Architekten, Bauträger, Bauunternehmen, Landschafts- und Gartenbau“.
- PlanÖ (07/2017, aktualisiert 01/2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan Nr. 45 „Unterm Gleberück“
- RP Kassel (o.J.^a): Natura 2000-Verordnung zum FFH-Gebiet Nr. 5323-303 Obere und Mittlere Fuldaaue: https://rpkshe.de/Natura_2000_VO/Anlagen1-3-4/FFH/5323-303.html (Zugriffdatum: 03/2026)
- RP Kassel (o.J.^b): Natura 2000-Verordnung zum Vogelschutzgebiet Nr. 5024-401 Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula: https://rpkshe.de/Natura_2000_VO/Anlagen1-3-4/VSG/5024-401.html (Zugriffdatum: 09/2024)
- UIH – Ingenieur- und Planungsbüro Umwelinstitut Höxter (02/2008): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet 'Obere und Mittlere Fuldaaue' (Natura 2000-Nr. 5323-303) – Karte 2: Verbreitung/ Fundorte bemerkenswerter Arten
- Zweckverband Knüllgebiet (2024): Steckbrief Naturpark Knüll: <https://www.naturpark-knuell.de/ueber-den-naturpark/steckbrief-naturpark-knuell> (Zugriffdatum: 09/2024)

Planstand: 03.03.2026

Projektnummer: 23-2878

Projektleitung: Jessica Staaden, M.Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung
Sarah Ullrich, M.Sc. Biologie

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg
T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de